



DFG

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Sammlung Ponickau

**Friedens-Instrument zwischen Den Kayser und dem
Reiche und den Aller-Christlichsten Könige Zu
Ryswick in Holland den ...**

Leopold <Römisch-Deutsches Reich, Kaiser, I.>

Louis <France, Roi, XIV.>

[S.l.], 1697

VD17 12:198030T

urn:nbn:de:gbv:3:1-17296

h. m. 11, 37.

h. 4, 18.

1785 596

Friedens = Instrument

zwischen
Den

BIBLI
PONICKA



Kayser und dem Reiche

und den

Aller-Christlichsten Könige

Zu Ryswick in Holland den 30. Octobr.
Anno 1697. aufgerichtet.

In Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit.

SU wissen sey hiermit allen und jeden denen daran gelegen; Demnach schon einige Jahre her durch den schädlichen Krieg zwischen den Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herrn LEOPOLD er-tigsten Römischen Kayser / in Gerwehltten Glorwürdigsten Römischen Kayser / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmazien / Croatien / Selavonien zc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-gund / Brabant / Steyer / Kärnten / Crain / Marggrafen in Mähren / Herzogen zu Lützenburg / Ober- und Unter-Schle-sien / Württemberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / Rübürg und Gortz des Heiligen Römischen Reichs Marggrafen in Burgau / auch Ober- und Unter-Laufnitz / Herr der Windischen Marck / und des Navus und Galischen Ports zc. und den Heiligen Römischen Reiche ei-ner; Dann dem auch Durchlauchtigsten und Großmäch-tigsten Fürsten und Herren / Herren LEODOVICO XIV. in

16.



104
Francreich und Navarren/ Allerchristlichsten Könige/ und
ren Theils/ vieler Christen-Bluth vergossen/ und viele Länder verwü-
stet; Allerhochst besagte Ihre Kayserliche und Allerchristlichste
Königl. the Majest. Majest. aber mit Ernst darauf bedacht gewesen/
wie sothanen Ubel welches zu grossen Schaden der Christenheit täglich wuch-
se/ aufs eheste gesteuert werden möchte; Es hierauff nach Göttlicher Gnä-
diger Vernehmung dahin gedien/ daß aus Antrieb und Bemühung des
Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Her-
ren/ Herren CAROLI XI. der Schweden/ Gothen und Wenden
Königs/ Groß-Fürstens in Finnland/ Herzogs zu Scho-
nen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin/
Pommern der Cassuben und Wenden/ Fürstens zu Rügen/
Herren über Ingermanland und Wismar/ wie auch Pfalzgra-
fe beyn Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Her-
zog zc. Glorwürdigsten Andenkens/ welche gleich bey Endstehung
der Krieges Unruhen nicht ermangelt die Gemüther Christlicher Potenta-
ten jederzeit dahin zu disponiren/ daß unter Ihnen Friede und Ruhe erhöl-
ten und beobachtet würde/ und nachdem Sie allerseits zu einem W.
Mann angenommen/ bis an Dero Höchstzeeliges Ende mit unsterblicher
Ruhme Ihre Consilia dahin angewendet/ daß derselbe aufs baldeste
der möchte bestättiget werden/ und sind von Deroselben in den Königlichen
Hause Nyswick in Holland auch zu den Ende gleich die gewöhnlichen Tra-
ctate angestellet. Nachdem Sie aber durch den zeitlichen Todt aus dieser
Welt in die Ewigkeit versetzt/ hat Dero Nachfolger/ der Durch-
lauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr CA-
ROLUS XII. der Schweden/ Gothen und Wenden König/
Groß-Fürst in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Ehesten/ Lief-
land/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der
Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Inger-
manland und Wismar/ wie auch Pfalzgrafe beyn Rhein/
in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Herzog/ die Sorge vor
die gemeine Ruhe und gleichfals über sich genommen/ und zu Ende gebracht.
Derowegen die von beyderseits bestättigte Extraordinair-Gesandten und
Bevollmächtigte an besagten Ort erschienen/ und zwar in Nahmen Sei-
ner Kayserlichen Majestät die Hoch-Wohlgebohrne Herren/ Herr Do-
mini-

minicus Andreas des Heyl. Röm Reichs Graf von Kauniz/
Erbherr in Austerlitz/Hungarisch Brod/Mährisch Pruff und grossen Dr-
zechan/Ritter des güldenen Fliesses/Ihro Kaiserlichen Majestät geheimb-
der Staats-Rath/Kammer-Herrn / und des Heyl. Röm. Reichs Vice-
Cantzler: Herr Henricus Johannes des Heyl. Röm. Reichs Graf
von Stradmann und Beuerbach/Herr zu Orth/Schmieding/Spa-
tenbrun und Carelsberg/ Ihro Kaiserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath
und Cammer-Herrn / und Johannes Friedericus, Freyherrn von
Seilern/ıc. Ihro Kaiserliche Majestät Reichs-Hof Rath / und auff
denen Reichs-Tagen Concommisarius und Bevollmächtigter In Nah-
men seiner Majestät des Allerchristlichsten Königs aber/ die Hochwohlge-
bohrne Herren/ Herr Nicolaus Augustus de Harlay, Ritter/ Herr
von Bonneville, Graf de Cely, Seiner Königlichen Majestät gewöhnli-
cher Staats-Rath: Herr Ludovicus Vejus, Ritter/ Königl.
Staats-Rath/ Graf de Crecy, Marckgraf de Freon, Freyherr de
Couvay, Herr in Boulay, der zweyen Kirchen/in Fortille und anderer
Orthen/und Herr Franciscus de Callieres, Ritter/ Herr zu Callieres,
Rochechelly und Gigny, durch Vermittelung und Fleiß der Hoch-Wohl-
gebohrnen Herrn / Herrn Caroli Bonde, Grafen in Pidrnåd,
Herren in Hefteby, Tyrescô, Toftaholm, Graafsteen, Guståfsberg
und Reziza, Seiner Königlichen Majestät in Schweden Senator, und
Præsides in den Ober Hoff-Gerichte zu Derpt in Liefland / und Herrn Nico-
lai Freyherrn von Silienroth/ Seiner Königl. Majestät in Schweden
Staats-Secretarius, und an die Hochwörenden Herrn General-Staadten
von Holland extracordinair Gesandter/benderselts zu Bestätigung eines all-
gemeinen und sichern Friedens abgeordnete Extraordinair Gesandten und
Bevollmächtigte / welche Ihr Vermittelungs-Amt/ auffrichtig/ fleißig und
flüglich in Beyseyn / Beystimmung und Bewilligung derer des Heyl.
Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände deputirten
Plenipotentairen geführet/ und nach angeruffener Göttlicher Hilfe und
rechtmäßig ausgehändigten Plenipotenzen / zu Ehren des allerhöchsten
Gottes / und Wohlfarth der allgemeinen Christenheit / sich auff beyderseits
verbindliche Fried- und Freundschafts-Gesetze / folgenden Inhalts/ verei-
niget und verglichen haben.

Soll eine Christliche allgemeyne / beständige / wahre und aufrichtige
Freundschaft zwischen Ihre Kayserliche Majestät / Dero Nachfol-
ger / dem ganzen Heiligen Römischen Reiche / Dero Erb-Reiche und
Lande / Klienten und Unterthanen einer; Und Ihre Majestät den Aller-
christlichsten Könige / dero Nachfolger / Klienten und Unterthanen anderer
Seiten auffgerichtet / und also treu und aufrichtig gehalten werden / daß kei-
ner von beyden Theilen zu des andern Nachtheil oder Schaden unter eini-
gen Vorwand sich etwas unterfangen / oder denen jenigen so eines Theils
Schaden suchen möchte / einige Beyhülffe auff was Weise es auch geschehen
möchte / leisten / noch des andern aufrührische und widerspenstige Untertha-
nen auff und annehmen / schützen oder helfen könne und solle / sondern viel-
mehr jede Parthey der andern Vortheil / Ehre und Nutzen ernstlich suche /
obuerachtet / und mit Aufhebung alles Versprechens / Tractaten und Bünd-
nissen / sie das Widerspiel in sich haltende hiebevorn mögen aufgerichtet seyn /
oder noch künfftig aufgerichtet werden.

II.

Soll alles dessen beyderseits / was von Anfange diesen Krieges Empö-
rungen / es sey an Orth und auf was Weise es wolle eines und des andern
Theils feindlich sürgangen / gänzlich und zu ewigen Zeiten nimmer wieder
gedacht werden. Also daß weder derer oder einiger anderen Ursache oder
Vorwand halber / einer oder anderen Theil nicht was feindliches / widerwer-
tliches oder ver hinderliches entweder durch sich selbst / oder durch andere /
unter Schein Rechts / oder mit Gewalt zu fügen / oder daß es von je-
mand anderst geschehe / gestatten / sondern aller und jeder sowohl außer als
inner Krieges / mit Worten / Schriften / und Wercken vorgegangen: inju-
rien / Gewaltthaten / Feindseligkeiten / Schaden / Unkosten / außer einiger
Versohnen und der Sachen Respect / todt und ab seyn / dergestalt / daß alles
was ein Theil gegen den andern sachen möchte / hierunter mit ewiger Ver-
gessenheit begraben werden solle. Sollen auch diese Amnestie / derer
Wohlthat und Würdung alle und jede beyderseits Vassallen und Untertha-
nen genießen / also daß es zu niemandes derselben Nachtheil und Schaden
gereiche / daß Er einer oder der anderen Parthey gefolget / und also in den
Zustand / in welchen Er vor den Kriegen gewesen / so wohl was die Würde als
Güter betrieffe / völlig wieder gesetzt werde / wiewohl mit Vorbehalt dessen /
was wegen der Kirchen benedicien / der bewealichen Güter und Frucht-
nüssung in folgenden Articulen besonders beschlossen.

III. Der

III.

Der Westphälische und Nimwegische Friede soll der Grund dieses Gegenwärtigen seyn/ und nach ausgewechselter Ratificationen in Geistlichen und Weltlichen völlig exequiret/ und in Zukunfft fest und unverbrüchlich gehalten werden/ ohne wovon abzuweichen ausdrücklich bedungen.

IV.

Sollen Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reiche/ dessen Ständen und Gliedern von den Allchristlichen Könige insonderheit und vor allen dingen wieder eingeräumet werden/ alle Dörffer und Rechte deren dieselbe sich so wohl wehrenden Kriege und mit Gewalt/ als auch durch die Uniones und Reuniones enghemasset/ und aufferhalb Elßß gelegen/ oder von der Französischen Gesandtschaft in den übergebenen Reunions Register ausgedrucket/ mit Cassirung aller deren Decreten/ Arresten und Declarationen /so die Cammer zu Metz und Besancon deßfalls gemache /und soll alles wieder in den Stand gesetzt werden/ in welchen es vor denen Einnehmungen/ Unionen oder Reunionen gewesen/ so daß in Zukunfft dieselben in geruhigen Besitz bleiben/ jedoch also daß es mit der Römischen Catholischen Religion, in denen Örthen welche solcher Gestalt wieder erstattet werden sollen/ also bleibe/ wie es iezo ist.

V.

Ob nun zwar aus diesen vorher gehenden gemeinen Regeln leicht zu urtheilen/ welche und was gestalt Sie theils zu restituiren seyn. So ist jedoch auff etlicher Anhalten/ von wichtigen Sachen als folget/ für guth angesehen worden/ deren in specie Meldung zu thun. Jedoch dergestalt/ daß diejenige/ etwan dießfalls nicht benamset/ und ausgelassen würden/ darinn nicht übergangen/ noch für ausgeschlossen zu halten/ sondern mit denen benamseten gleiche geachtet seyn/ und gleiche Rechte genießen.

VI.

Ist namentlich den Herrn Churfürsten zu Trier und Bischöfe zu Spener die Stadt Trier in den Zustande wie sie iezo ist wieder einz übermanche ferner demolition oder andere Zerstorung so wohl offendlicher als Privat-Häuser/ nebst denen Gestücken welche dafelbst in der letzten Eroberung gefunden worden. Was auch sonst von Bemechtigungen/ unionen und Reunionen schon im vierten Articul beschloffen worden/ solches soll davor gehalten werden als wenn es zum Nutzen der Trierischen und Spenerschen Kirchen ins besondere wiederhohlet wäre.

VII.

Soll dieser Frieden auch mit zugehessen haben/und unter denselben/völlig mit begriffen seyn/ der Herr Churfürst zu Brandenburg/ mit allen seinen Ländern/ Besizungen/ Unterthanen und Rechten nahmentlich denenjenigen/ welche demselben vermöge der den 29. Junius Anno 1679. getroffenen Handlung/ anfänglich zu stehen/ als wenn sie alle ins besondere hieher gesetzt wären.

VIII.

Sollen von der Aller Christlichsten Könige dem Herrn Churfürsten in der Pfalz alle mit Gewalt eingenommene Gebiete/ sie gehören denn demselben alleine zu/ oder daß Er Sie mit anderen Gemein habe/ wie sie auch Nahmen haben mögen/ wieder eingereumet werden/ ins besondere aber die Stadt und Amt Germersheim/ und die unter derselben begriffene Präposituren und Unter-Amter/ nebst allen Schlössern/ Städten/ Flecken/ Dörffern/ Meyergüthern/ Landgüthern/ Lehnen und Rechten/ wie dieselbe durch den Westphälischen Frieden wieder eingereumet worden/ wie auch alle Schriftliche Documente so aus den Archivo, Cankelen/ Lehn-Gerichte/ Rent-Cammer/ Ämtern/ und anderen eroberten Pfälzischen Bedienungen keinen Orth/Sache/ Recht oder Document ausgenommen. Wegen der Rechten und Prætionen der Frauen Herzogin von Orleans wird verglichen/ daß nach oberwehnter Restitution die Sache vermöge der Formul des compromissi von Ihro Kaiserlichen und Allerchristlichsten Majestät Mayt: als Schiedesleuten nach denen Reichs Rechten und Satzungen solle entschieden werden: Imfall dieselben sich aber wegen des Spruches in der Sache nicht vergleichen könnten/ so soll derselbe dem Pabste/ als Oberschiedes Manns deferiret werden. Nichts destoweniger soll in des auff alle Weise gültlicher Vergleich zwischen denen Partheyen gesucht/ und biß zu Endigung der Sache von den Herren Churfürsten der Frau Herzogin von Orleans jährlich eine Summa von zweymahl hundert tausend Turonensischen Pfunden/ oder hundert tausend Rheinischen Gulden/ also und mit dem Vorbehalt gezahlet werden/ wie solches in einen besonderen Articul/ welcher mit diesen Frieden gleicher Krafft und Vigeur ist/ ausgedrückt worden/ jedoch daß dadurch keines Theils Recht so wol in petitorio als possessorio, nach gemeinen Reichs Rechte/ dadurch geschmehlert werde.

IX.

Soll dem Durchlauchtigsten Könige in Schweden als Pfalz-Graven am Rhein/ Grafen zu Sponheim und Beldenz/ das Herzogthum Zweybrücken frey und völlig nebst allen pertinenzien und Dependenzien/ wie auch
cken

denen Rechten/welche Seiner Königlichen Majestät Vorfahren/die Pfalz-
Graven und Herzoge zu Zweynbrück genossen oder genießen können/ alle
nach der Form des Westphälischen Friedens wieder eingereumet werden?
also und solcher Gestalt/ daß alles was sich die Krohn Frankreich bishero
auff alle Weise entweder gänzlich oder zum Theil von dieser Herzogthum
angemasset/ eingenommen und reuniret/ völlig an Se. Königliche Maje-
städt von Schweden/ und dero Erben die Pfalz-Graven am Rhein wieder
abgetreten werde. Es sollen auch alle Schriftliche Documente so zu er-
meltes Herzogthum gehören nebst denen Gestücken / so bey Einnehmung
desselben darinne gefunden und alles andere /worüber man sich in vorherge-
henden Articul so viel die Wiederinnehmung betrifft/ verglichen/ wieder
ausgewortet werden.

X.

Was das Fürstenthum Beldens/ und dasjenige so unter ermel-
ten oder den Fürstenthum Lauter. Eck der verstorbene Fürst Leopoldus
Ludovicus Pfalz-Grave am Rhein besessen / betrifft / so soll solches alles
nach den 4. § und den Register welches die Französische Gesandtschaft über
geben / wieder eingereumet werden/ jedoch aller Prätendenten habendes
Recht so wohl in Petitorio als possessorio ungeschmehlert.

XI.

Dem Hoch und Teutsch-Meister und Bischoffe zu Worms Her-
ren Prinz Francisco Ludovico Pfalzgrafen sollen völlig wieder einge-
reumet werden/ alle Comtereyen/ Dörter/ Einkünfte und Rechte so dem ge-
samten Orden von alten Zeiten her schon gewidmet und von der Krohne
Frankreich eingenommen. Und soll ermelter Orden alle unter Französ-
schen Gebirge gelegene Comtereyen / so wohl in Ansehung der Collationen
als Administrationen nebst allen Rechten und Freyheiten wie sie dieselbe
sonsten vermöge der Statuten und Ordnungen genossen/ und der St. Johan-
nis Ritter-Orden zu genießen gepflogen/ have haben und genießen. - Es soll
auch in Ansehung des Bischoffthums Worms/ und anderer des Herrn Für-
sten Kirchen/ gelten und gehalten werden/ Was in diesen Friedensschlusse/
von restitution der Dörter/contributionen und sonst beschloffen und
verwilliget worden.

XII.

Dem Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischoffe und Fürsten von
Lüttich soll die Bestung und Stadt Dinant eingereumet werden / und zwar
in den Zustand in welchen sie bey der Eroberung gewesen/ mit allen Rechten
und Zubehörißen auch groben Geschütze und allen Documenten so zu der
Zeit daselbst gefunden/ ferner soll alles was oben in vierten Articul von Ein-
neh-

nehmung/unionen und reunionen beschloffen/zu der Kirche zu Cöln und
Lüttich Ningen und Westen insonderheit was wiederholer gehalten worden.

XIII.

Es soll auch das Haus Würtemberg wieder restituiret werden/
und insonderheit der Herr Herzog vor sich und seine Nachfolger wegen des
Fürstenthums oder Graffschafft Montpeliard in denselben Zustande Rech-
ten und Prærogativen und insonderheit in solcher immedietät gegen das
Heilige Römische Reich so es vormahls genossen und die übrigen Reichs-
Fürsten haben oder doch haben sollen nicht gänzlich auffgehabeuer Lehn-
Erkenntniß in Jahr 1681. der Kron Franckreich geschehen. Es sollen auch
in Zukunfft benante Fürsten ohn gehindert alle dazu behörige/ so wohl welt-
lichen als Geistlich Einkünfften genießen so hatten sie vor den Nimwegischen
Frieden zu gestanden wie nicht wenige die Lehen/welche entweder zur Zeit
der Franckösischen Besigung oder sonsten/ vor sie auff gekommen nicht aber
von ihnen andere damit wieder belehnet sind. Aus genommen das Dorff
Waldenheim mit allen Zubehörigen/welches der Allerchristlichste König dem
Comter von Chamlay der Königlich General Quartiermeister ben gelegen/
welches gültlich bleiben soll doch der Gestalt daß er den Herrn Herzog von
Würtemberg als den rechtmäßigen Herrn und seine Nachfolgern den Hül-
digungs End zu leisten und von ihr sich von keinen belehnen zu lassen soll ge-
halten seyn dieselbe sollten auch in eine gültige und frey possession so wohl ih-
rer Burgundischen Lehngüter Cleval und Passavant als auch der Herr-
schafften Granges Herri-Court, Blamont, Chapteröt & Clemont, und
anderer in der Graffschafft Burgundien und Fürstenthum Montpeliard
gelegnen Gütern mit allen zubehörigen Rechten/ und Einkünfften/ so gar und
auff solche Weise/wie sie es vor den Nimwegischen Frieden besessen Wit Ab-
thung alles dessen/was dawieder auff elnige weise/Zeit oder Recht gehandelt
und prædentiret worden.

XIV.

Soll auch des Marggräffliche Haus haben diesen und als auch den
Westphälischen und Nimwegischen Frieden / insonderheit aber des 4. und
51. Article mit zugenießen haben.

XV.

Auff gleiche Weise sollen auch die Fürsten und Grafen von Nassau/
Hanau und Leiningen/ ingleichen alle Stände des Heil. Röm. Reichs/wel-
che durch den vierten Article dieses Friedens Handlung zu restituiren sind/
in welche denselben Gebieten / zugehörigen Einkünfften/ wie auch allen at-
dern Rechtlichen Wohlthaten wie die Mahnen haben mögen restituiret
werden.

XVI.

Weil es aber zu mehrerer Befestigung des Friedens beliebet worden/ hin und wieder einige Dörter zu verwechseln/ als überlassen seine Kayserliche Majestät und das Reich dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolger im Reiche/ die Stadt Strassburg nebst deme was zu derselben in den Rheine auff der linken Seite gelegen/ gehöret/ mit allen Rechten/ Eigenthum und Ober Herrschafft so deroselben und dem Reiche bißhero über dieselbe zugehöret/ oder zugehören können/ und über geben solches ins gesamt und besonders dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern/ also und solcher Gestalt/ daß ermelte Stadt mit allen deroselben Zugehörigen und dependention so im Rheine auff der linken Seite gelegen/ ohne allen Vorbehalt/ mit völliger Jurisdiction und Superiorität wie auch Oberstem Herrschafft von 130 an dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern zugehöre/ und als dem Königreiche Frankreich ein verleibet gehalten werde / ohne des Kaysern/ des Reichs oder jemandes anders contradiction/ wie denn zu mehrerer Bekräftigung dieser Übergabe und Vereußerung der Kayser und das Reich vermöge gegenwärtigen Transacts ausdrücklich derogiren aller und jeder vormahliger Kayser und des Heil. Röm. Reichs Decreten/constitutionen/ Satzungen und Gewohnheiten / wenn die auch schon endlich bekräftiget seyn/ oder künfftig bekräftiget werden möchten / nahmendlich aber der Kayserlichen Capitulation so weit eine gängliche Vereußerung der Reichs Güter und Rechte darinne verbothen wird / denen allen renunciren sie ausdrücklich / und entbinden ermelte Stadt nebst derselben Obrigkeit/ Bedienten/ Bürgern und Unterthanen der Verpflichtung und des Endes / womit sie bißhero denen Kayser und dem Reiche verbunden gewesen / und überlassen sie zur Unterthänigkeit / Gehorsam und treue dem allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern / setzen demnach den Allerchristlichsten König in völligen und rechtmäßigen Besiz und Superiorität/ und renunciren von 130 an allen auff dieselbe habenden prætensionen und Rechten auff Ewig und wollen dannerhero auch ermelte Stadt Strassburg in der Reichs Matricul ausgethan seyn lassen.

XVII.

Es soll aber allen und jeden erwähnter Stadt und deroselben zugehörigen Einwohnern wes Standes sie seyn und ausziehen wollen/ frey gelassen seyn / von da ihre Wohnung wohin es ihnen beliebet/ mit allen ihren beweglichen Gütern ohne einige Verhinderung/ Abzug oder Tribut/ von rathibition des Friedens innerhalb Jahres frist/ nach fünf Jahren aber practistis practandis wie solches in dergleichen fällen von alten Zeiten her daselbst gebräuchlich/ zu verändern. Unbewegliche Güter aber endweder zu verkaufen

fen oder zu behalten / und entweder selbst oder durch andere zu verwalten. Gleiches Recht zu behalten / und entweder selber oder durch andere zu administriren oder zu veralieniren sollen auch alle Reichs Glieder oder Unterthanen / mittelbare oder unmittelbare haben / wenn sie Güther / Einkünfte / Schulden / Klagen / oder Rechte in besagter Stadt oder derselben Zubehöri gen haben / es sey denn daß sie dieselbe entweder geruhig behalten haben / oder ihnen in wärenden Kriege oder ehe derselbe angegangen / weggenommen / dem Fisco übergeben und andern vergönnet seyn / dieselbe sollen durch diesen Vergleich denenjenigen wieder restituirt werden was vor Bewandniß es auch mit denselben habe / oder anzutreffen seyn. Es sollen auch diejenigen / in ihrer geistlichen Jurisdiction ungekräncket bleiben / welche sie vor diesen gehabt / und soll niemanden frey stehn dieselben oder dero exercitium zu hindern.

XVIII. Da hergegen sollen Seine Allerchristl. Majestät nach beyderseits Rationem Ihre Kaiserlichen Majestät und dem Reiche die Bestung Kehl so von Ihr erbauet und in der rechten Seite des Rheins gelegen ganz und in guten Zustande mit aller derselben Rechten und dependentien innerhalb 30. Tagen einräumen. Die Bestung aber de la Pile und die übrigen so in den Rheine oder auff den Insuln des Rheins erbauet / sollen innerhalb folgenden Monats oder noch eher / so es möglich / auf Unkosten des Allerchristlichsten Königes demoliret und von keinen Theile nach diesen wieder auffgebauet werden. Auch soll beyderseits Unterthanen oder denen so daselbst reisen / Schiffahrt treiben / oder Wahren überfahren wollen die Schiffahrt aus denen Flüssen frey und offen stehn. Und soll von keiner Seite etwas vorgenommen werden / wodurch der Fluß abgelencket oder dessen Lauff / Schiffahrt und Nutzen auff einige Weise schwerer gemacht werde / vielweniger / sollen neue Zölle oder Zehrgeld angeleget oder die alten gesteigert werden / noch die Schiffe / welche vorbey fahren / an den einen Ufer mehr als an den andern an zu fahren oder lasten und Wahren auszusehen und ein zunehmen gezwungen werden / sondern solches einen jeden allezeit frey stehn.

XIX. Es übergibt auch Se. Allerchristl. Majestät Ihre Kaiserlichen Majestät und den Durchl. Hause Oesterreich die Stadt und Schloß Freyburg wie auch die Bestung S. Petri, nebst der Bestung Stella genandt / und sonst noch ander Beste Plätze so daselbst und anderswo / durch den Harzwald oder in den übrigen Brisgauischen district neulicher Zeit erbauet oder ausgebessert / in denselben Stande wie sie hzo sind / ohne einiges Verherren oder Schleich.

Schleiffen/ mit den Städten/ Lehen/ Meßhausen und Kirchzarth/ mit allen Rechten wie sie seiner Königl. Majestät in den Nimwegischen Frieden abgetreten oder zuvor besessen/ und gehändhabet worden/ wie auch das Archiv mit allen schriftlichen Documenten/ die zur Zeit der Eroberung da befindlich gewesen/ sie mögen entweder aniesz noch da/ oder anderwo hingeführet seyn. Diacefan und anderer Rechte und Einkünffte des Bischoffthumbs Constan z ungeschmählert.

XX.

So übergiebet auch Ihre Allerchristl. Königl. Majestät Ihre Kayserlichen Majestät Drifach in uezigen Zustande mit allen Kornhäusern/ Zeughäusern/ Bestungen/ Wällen/ Mauern/ Thürmern/ und andern gemeinen/ und Privat Häusern/ und mit allen Zubehöri gen/ so in der rechten Seiten des Rheinstroms gelegen. Jedoch also/ daß dem Allerchristl. Könige diejenigen so auff der lincken Seiten in Rhein liegen/ und unter den selben die Bestung le Mortier genant/ gelassen werden. Die neue Stadt aber so auff eben der lincken Seite in Rhein gelegen/ wie auch die Brücke und Bestung so auff der Insel in Rhein erbauet ist/ soll ganz und gar nieder gerissen und raliert/ und von keinem Theile jemahls wieder auffgebauet werden.

XXI.

Vorgedachte Derter/ Städte/ Schlöffer und Bestungen mit allen District und Zubehöri gen/ sollen Ihre Kayserl. Majestät von Ihrer Allerchristlichsten Majestät hinwiederumb ausgeantwortet und über geben werden/ ohne einigen Vorbehalt/ Ausnahme und retention bona fide, ohne einigen Aufschub/ Verhinderung oder Vorwand/ derer/ so nach Ratification dieses Friedens von Ihrer Kayserl. Majestät/ die hiezube teltet/ und Insonderheit abgeordnet seyn/ Und denen Französischen Officirern/ Commandanten und Bedienten/ wegen Eurdumung derselben gnugsame Versicherung gohan. Also/ daß besagte Städte/ Schlöffer und Bestungen/ und übrigen Derter/ mit allen prärogativen/ Nutzen und Einkünfften und allen was hierinnen begriffen/ wieder in die Herrschaft und wirkliche Possession, Gewalt und Superiorität/ seiner Kayserl. Majestät und des Hauses Oesterreich/ kommen/ und bey derselben zu ewigen Zeiten bleiben sollen/ wie es vor diesem demselben zu gehöret / und wie es Se Allerchristl. Majest. bisshero inne gehabt. Und soll von denen vorgedachten Dertern und ihren district nicht das geringste Recht oder Anspruch der Krohn Franckreich zurück und übrig bleiben. Es soll auch zukünfftig wegen der Kosten/ so auff die Bestungen/ und allgemeine oder privat Häuser angewendet worden/ nichts ferner verlanger/ noch umb einlger andern Ursache wil-

len die völlige restitution so innerhalb 30 Tagen nach ratification des Friedens geschehen / verschoben werden. Also und dergestalt / daß die Französische Besatzung alsobald ausgeführet werde / ohne aller Bürger / Einwohnern oder anderer Unterthanen / Beschwerlichkeit / Schaden oder Verdrießlichkeit unter dem Vorwand der Schulden oder anderen Anspruchs. Es soll auch denen Französischen Armeen nicht gestattet werden / in den überlassenen Dörthern / oder denen so seiner Allerchristl. Königl. Majestät nicht zukommen / sich länger aufzuhalten / Winterquartiere und Lager zu haben / sondern ohngestümet in das Gebieth der Krohn Franckreich sich zu begeben gehalten seyn.

XXII.

Ingleichen soll Sr Kayserl. Majestät und dem Heyl. Römischen Reiche Philipsburg unbeschädiget mit allen Bestungen / so im rechten Arme des Rheins dabey liegen / wie auch aller Krieges Geschützen / so bey der letzten Eroberung daselbst gefunden worden / eingeräumt werden; Wie nicht weniger das Bischofthum Speyer mit Vorbehaltung aller Rechten / und soll zu dem Ende der vierde Articul des Nimwegischen Friedens allhier vor wieder hohlet gehalten werden. Die Bestung aber / so im rechten Arme auffgebauet / soll nebst der Brücke / welche der Allerchristlichste König nach der Eroberung erbauen lassen / abgebrochen und demoliret werden.

XXIII.

Es soll Se. Allerchristlichste Majestät auf Ihre eigene Unkosten alle Bestungen so umb Hünningen im rechten Arme und Insul des Rheins gelegen / schleiffen / und der Boden nebst denen Häusern / dem Hause Baden wieder gegeben werden; Es soll auch die daselbst über den Rhein gebauete Brücke wieder abgeworffen werden.

XXIV.

Es soll auch die Bestung so in den rechten Arme des Rheins gegen der Bestung Fort Louis genant über lieget / demoliret / ermelbte Bestung und Insul den Allerchristlichsten Könige bleiben / der Boden aber der demolirten Bestung nebst denen Häusern dem Herrn Marggraven von Baden restituiret werden. Auch soll derjenige Theil der Brücke / welche von dabiß auf die Insul gehet / wieder abgeworffen / und künfftig nimmer wieder auffgebauet werden.

XXV.

Ferner sollen von den Allerchristlichsten Könige alle Bestungen so nach dem Nimwegischen Frieden / bey den Schloße Trarbach auffgeföhret / wie auch die Bestung Montroyal an der Mosel demoliret / und nach diesen
nim-

nimmer wieder auffgeföhret werden/ jedoch daß das Schloß Trarbach in vor-
rigen Zustande b'eibe/ und nebst der Stadt und allen Zugehörigen denen
vormahligen Einhabern völlig wieder eingeräumet werde.

XXVI.

Auff gleiche Weise sollen auch die Bestungen des Schlosses Kürburg/
welche Se. Allerchristlichste Majestät bauen lassen/demoliret werden/ nach
deren demolition das Schloß nebst der Stadt Keln/ wie nicht weniger al-
le übrige Güther so den Fürsten von Solms und dessen Oheimen/ denen
Rhein Graven und Wild-Graven zugehören/ nahmentlich auch das Für-
stenthum Solms/ und das übrige denenselben wieder eingeräumet werden/
mit allen denen Rechten und Weise zu besitzn/ wie Sie dieselben besessen ehe
es eingenommen/ und durch gegenwärtigen Frieden beschloffen worden.

XXVII.

Eben so soll es auch mit Zerstörung der Bestungen so von Se. Aller-
christlichsten Majestät bey den Schlosse Ebernburg auffgeföhret/ gehalten/
und denen Freyherrn von Sickingen nebst andern Bärhern/so Ihnen zu-
gehören/ von beyden Theilen wieder eingeräumet werden.

XXVIII.

Weiln der Herr Herzog von Lothringen in diesen Kriege/ mit Se.
Kaiserlichen Majestät verbunden gewesen/ und in gegenwärtigen Frieden
mit wollen begriffen seyn/ so soll derselbe vor sich/ seine Erben und Nachfol-
ger in eine völlige und freye Besizung derjenigen Länder/Ortther und Gü-
ther wieder gesezet werden/ welche desselben Vetter Herzog Carl/ im Jahr
tausend sechshundert und siebenzig (als Sie von des Allerchristlichen Köni-
ges Waffen eingenommen worden/) besaß/ wiewohl mit Ausnahm derjeni-
gen Veränderungen/ welche in folgenden Articulis sollen erkläret werden.

XXIX.

Insonderheit soll Se. Allerchristlichste Majestät dem Herren Herzoge
die alte und neue Stadt Nancy/ mit allen Zubehöriken/ wie auch denen Ge-
stücker/ so in der alten Stadt/ bey Eröberung derselben/ darinne gefunden
worden restituiren/wiewohl mit dem Bedinge/ daß alle Wälle und Bestun-
gen der Alten/wie auch die Thore der neuen Stadt ohneschädiget sollen ge-
lassen/ dieser Wälle und Bestungen aber/ wie auch nicht weniger die euser-
sten Bestungen auff Se. Allerchristlichsten Majestät Unkosten demoliret/
und niemahls wieder aufgebauet werden; ohne daß der Herr Herzog und
dessen Nachfolger die neue Stadt mit einer einfachen und ohne Abschnitten
gemachten Maure nach eigenen Gefallen umföhren könne.

XXX.

Es soll auch Se. Allerchristlichste Majestät das Schloß Bitsch nebst allen Zugehörigen / wie nicht weniger das Schloß Homburg restituiren / wenn die Vestungen / so in Zukunft nimmer wieder sollen auffgeführt werden / demoliret worden / wiewohl also / daß denen Schloßern und was dazu gehört / oder Städten kein Schade zugefüget / sondern frey und unbeschädiget gelassen werden.

XXXI.

Es soll auch ferner vor den Herrn Herzog mit gelten / was im vierdten Artickul von Unionen und Reunionen verwilliget worden / eben als wenn es hier von Worte zu Wort wiederholet were / wo und auf was Weise die selben auch gemacht worden.

XXXII.

Es behält aber Se. Allerchristlichste Majestät Ihr die Vestung Saarlouis nebst einer halben Meile in Umfange vor / welche von den Königlich- und Lotharingischen Commissarien soll abgemessen werden / mit aller Superiorität und Ober-Herrschaft / beständig zu besitzen.

XXXIII.

Es soll auch die Stadt und Amt Langewitz / mit aller Zugehörigen / Superiorität und Ober-Herrschaft den Allerchristlichsten Könige / und dessen Erben und Nachfolgern / jederzeit Erb und eigen verbleiben / also / daß der Herr Herzog mit dessen Erben künftig nichts eigenthümliches an denselben pretendiren können. Allein es soll Se. Allerchristlichste Majestät dem Herrn Herzoge an statt desselben / in einer aus dreyen Bischoffshümmern / ein ander Amt gleicher Größe und Werths / worüber ermelte Commissarii sich vergleichen sollen / geben. Und soll so wohl der Herr Herzog / als dessen Erben und Nachfolger dasselbe Amt so der Allerchristlichste König mit den Herrn Herzoge dagegen verwechselt jeder Zeit / mit aller Superiorität und eigenthümlichen Rechten beständig genießen.

XXXIV.

Die Königliche Arméen sollen allezeit nach den Grenz-Deutern ein freyen und ungehinderten Durchzug durch des Herrn Herzogs Gebiete haben / wiewohl / daß es allemahl zu rechter Zeit vorher angekündigtet werde / und die durchziehende Arméen nicht ins Land streiffen / oder einigen verborghenen Aufendhalt suchen / sondern die gewöhnliche und kürzeste Landstrasse ziehen / und den Durchzug auffe möglichste beschleunigen / keine Gewaltthätigkeit oder Schaden einigen des Herrn Herzogs Deutern oder Unterthanen zufügen / und den Proviant / oder wessen sie sonst bedürftiget seyn
XXX
moch-

möchten/von den Lotheringischen Commissarien um baares Geld kauffen;
Und werdoß dahingegen alle Wege und Dörffer/welche Se. Allchristliche
Majestät durch den Nimwegischen Frieden erworben/ gänzlich hiermit
abgethan / und dem Herren Herzoge völlig wieder überlassen.
XXXV.

Die Kirchen Beneficien so von den Allchristlichen Könige bis auff
den Salzgegenwärtiger Tractaten conferiret / soltzu den vorigen Zugeh
bern / die solche von Se. Allchristl. Majestät erlanget/geruhig gelassen
werden.
XXXVI.

Es ist beschloffen worden/das alle Procelle/Urtheile und Decrete/
so von dem Raths/Richtern und anderen Se. Allchristl. Majestät Officia-
len in denen Streitigkeiten und Klagen ertheilet/ und zu Ende gebracht/ so
wohl unter denen Unterthanen des Herzoges von Lotheringen und Barr/ als
auch anderen/ zu der Zeit da der Allchristl. König solthane Staaten in Besiz
gehabt /statt haben/ und völligen effect erreichen sollen/ nicht anderst/ als
wenn Se. Allchristl. Majestät ein beständiger Besizer von denenselben
Ländern geblieben wäre/ und sollen ermeldte Urtheile und Decrete auff kei-
ne Weise in zweifel gezogen / annulliret/ oder die Vollziehung derselben
verzögert werden. Wiewohl denen Partheyen frey stehen soll / vermöge
der Gesetze und Constitutionen die revision der Acten vorzunehmen / in-
desß aber sollen die ertheilten Sprüche in ihrer Krafft und vigeur bleiben.
XXXVII.

Gleich nach ratification des Friedens/ sollen dem Herrn Herzoge die
Archive und Schriftliche Documente/so in der Schatz-Kammer zu Man-
ci und Barr/ wie auch in beyden Registraturen oder sonsten befindlich ge-
wesen und weggeführt worden/wieder ausgeantwortet werden.
XXXVIII.

Der Herr Herzog von Lotheringen und Barr/ kan gleich nach Unter-
schreibung des Friedens gewisse Commissarios abschicken/ welche daselbst
auf alles gute acht haben/ die Gerechtigkeit administriren/ und die Zöl-
le/ Salzwerke und andere Rechte verwalten/ zu gemeinen Landstrassen
anstalt machen/ und alles dasjenige verrichten mögen/ welches dem Herren
Herzoge durch völlige Übernehmung der Herrschafft zugehört.
XXXIX.

Wegen der Zölle / und derselben Freyheit bey denen Salz und Holz-
Fuhren/ so wohl zu Lande als auf denen Flüssen/ soll es in den Zustande blei-
ben /in welchen es in Jahr 1670 gewesen/ ohne alle Neuerung.
XL.

XL.

Zwischen Lotharingen / denen Gebiete Metz / Tull und Verbun / soll es bey dem alten Gebrauche und Freyheit der Commerciën bleiben / und künfftig beyderseits erhalten werden.

XLI.

Gleichergestalt sollen auch die Vergleiche so ehemahls zwischen denen Allerchristlichsten Königen und Herzogen von Lotharingen auffgerichtet / in vorigen Krafft und Vigour bleiben.

XLII.

Dem Herrn Herzoge und dessen Brüdern / soll nach gescheneher restitution frey stehen / das Recht welches Sie in unterschiedenen Sachen präcediren / durch gehörige Mittel und Wege zu verfolgen / aller Urtheile ohngeachtet / welche man in Ihrer Abwesenheit und ohne Ihrer Anhörung auch wolte verlesen haben.

XLIII.

In denenjenigen allen / welches hier nicht ausdrücklich anders ist bedungen worden / soll auch in Ansehung des Herren Herzoges und dessen Landen und Unterthanen / beobachtet werden / was in gegenwertiger Friedens-Handlung insonderheit §. Es sollen auch alle und jede zc. §. Sobald gegenwärtiges Friedens-Instrument &c. und §. Und damit beyderseits Unterthanen zc. / verwilliget worden / gleich als wenn es alles von Worte zu Wort hieher gesetzt wäre.

XLIV.

Der Herr Cardinal von Fürstenberg soll in alle seine Rechte / Lehnen und Erb-Güter / beneficien / Würden und prerogativen / welche die Fürsten und Glieder des Heyl. Röm. Reichs haben und genessen / so wohl in Ansehung des Bischofthums Straßburg auf der rechten Seite des Rheins / als der Apten Staveln und anderer Derther völlig wieder eingesetzt werden. Es soll auch desselben Vettern und Oheimen so Ihme angehänget / wie auch seine Bediente der allgemeinen Amnestie und Abthnung alles dessen was entweder mit Worten oder in der That geschehen / und auf einige Weise wieder Ihn / oder Sie decretiret worden / genessen. Und soll weder Er selber / noch seine Erben / Vettern oder Oheime und Bediente wegen der Erbschafft des verstorbenen Herrn Chur-Fürstens Maximiliani Heinrichi von denen Herrn Chur-Fürsten von Cöllen oder Bayern / derer Erben oder jemand anders / in Anspruch genommen werden / Wie hergegen der Herr Cardinal / oder dessen Vettern / Oheime und Angehörige nicht sollen befüget seyn / ichtwas auf einige Weise von denen Herren Chur-Fürsten oder

Declaration des Königl.

seinerseits bey dem
Weil in gegenwärtigen freundschaftlichen Tra-
ctaten, wobei Ihre Königl. Majest. von
Sich selbst das Recht eines Mediatoris
versteht, nicht geringe Veränderung
des Westphälischen und Rinnwigeren frei-
lichen, Einflusses gesehehen, was solche Ihre Königl.
Majest. selbst anders sehen gehalten zu
rathen, haben Ihre Königl. Majest. vor-
züglich nachhat, durch ihre Einverleibung
Ihrer Extraordinaire Gesandten und Pleni-
potentiarien zu verordnen, und zu bezeugen
das Ihre Gesandte Ihre Königl. Majest.
nicht so sehr ungelegen seyn lassen, als
die Obverhaltung abgesehen, freundschaft-
lichen Einflusses, und das Ihre Königl. Majest.
durch unermüdet zu diesem Zweck, um
geordnet, Prüfung, welche Vorhaben
von Dritten zu vermeiden zu sorgen gebracht
wird, Ihre Königl. Majest. Zustimmung gegen
über, durch die Tractaten des künftigen
freundschaftlichen Ihre Intention zu gelassen,
was dann auch bekannt ist, daß die Allere
Ihre Königl. Majest. solche Conditiones mit unfernen

das diese freies und unangefangenes
vermögen der Stadt Straßburg
mit ihrer Dependenz bey dem Reich
geleitet und verwaltet werden
Weil aber diese Propositionen in
der vorgeschriebten Zeit nicht angenommen
worden, und functionell durch den Reich
als eines Marktes, welches beschleunigt
geändert, auch des Reichs mit dem
Conföderation, welche zugleich mit gewor
ten, verholget ist, so daß der Reich
und das Reich ihnen möglich zu seyn
versteht, lieber aus Liebe zum Frieden
in gedachte Verhandlungen zu Consentiren
als die jetzt zu ungewissen Zeiten
stet zu seyn, so haben Ihre Königl.
Majest. das Verlangen, daß man so wohl
jetzt als in künftigen Zeiten ihre
pflanzliche Garantie nach ihrer
Mediation in diesem Stück was bey
unsern wird. - ferner, da bey dem
Schluß des Tractates etwas mehr in
Ecclesiasticis, welche im Westfälischen

...freundl. Assistenten ...
... reserviren sich Ihre Königl.
Majest. Gebauet und Plenipotentiarii
ausdrücklich innerhalb der Zeit, da die
Ratificationes unterzeichnet werden
sollen, Ihre Königl. Majest. Willen
und Meinung sich über zu verhalten.
Gottessen aus dem Größten Wohlwollen
20. oder 30 Octobr. 1697.

Bonde Lilienroot.





der andern zu begehren/ was Ihnen aus derselben Erbschafft entw. der ver-
machtet/ oder geschenkt worden/ mit gänzlicher Aufhebung aller Rechte/
prätenfionen/ real oder personal Actionen. Gleiche Amnestie, Si-
cherheit und Rechte sollen auch diejenigen zugewiesen haben/ welche von
denen Eölnischen Domherren seine Parthie gehalten/ und deswegen denen
Canonicaten und beneficien entsetzet worden/ und sollen nebst allon Rech-
ten der Canonicorum beneficiorum, und Würden wieder in die Stelle
und Stand der Collegiat-Kirchen gesezet werden/ worinne Sie vor Ih-
rer Entsetzung gewesen/ jedoch also/ daß die Einkünfte denen jezigen Besi-
zern bleiben/ und so wohl diese als die Wiedereingesezten/ die benefi-
cien und Ehren genieffen; Nach Ableben oder williger resignation aber
der jezigen besitzen/ sollen die Wiedereingesezten die Dignitäten und Ein-
künfte allein wieder einnehmen/ Jedemnoch sollen indes ein jeder nach der
Ordnung welche Sie unter sich haben/ die präbenden so zunächst auffkom-
men genieffen. Daß solches auch denen Ober-Kirchen keines weges zu wi-
der sey/ lebet man der gänzlichen Hoffnung. Es sollen auch die Erben der-
jenigen Canonicorum, welche gleichfalls abgesezet/ und währenden Kriege
mit tode abgangen/ deren Güther/ Einkünfte und Rechte auch sequetri-
ret oder dem Fisco übergeben/ zu Wiedererlangung derselben des §. Es
sollen alle beyderseits Vasallen • völlig genieffen/ mit den ausdrück-
licher Bedinge/ daß die legata, so von denen Verstorbenen ad pias causas
hinterlassen/ nach derselben disposition von denen zugeordneten Einkünff-
ten ohne Verschub ausgezahlet werden.

XLV.

Unter der Amnestie sollen auch insonderheit mit begriffen seyn/ die
Landgrafen von Hessen Rheinfelß/ und wegen des Schlosses Rheinfelß/ und
der ganzen Nieder-Gravschafft Cazenellenbogen/ wie auch aller Rechten
und Dependencien indem Zustand wieder gesezet werden/ in welchen Ihr
Vater Land-Grav Ernst vor den Anfange dieses Krieges gewesen/ wiewohl
alle Rechte des Herren Land-Graven von Hessen-Cassel ungeschmehlert.

LXVI.

Es sollen alle beyderseits Vasallen und Unterthanen/ Geistliche und
Weltliche/ Corpora, Universitates und Collegia wieder in ihre Würden/
dignität und beneficien gesezet werden/ welche Sie vor den Kriege genos-
sen/ wie nicht weniger in alle Rechte/ bewegliche und unbewegliche Güther/
und Einkünfte/ auch in diejenige welche erkaufter werden können/ und mit
den leben aufhören/ welche währenden Kriege eingenommen oder einbe-
C hal-

halten worden / Nebst allen Rechten / Klagen und Successionen / so Ihnen
wehrenden Kriege zugefallen / jedoch also / daß Sie der Fruchtnießung und
Einkünffte wegen / so nach Einnehmung und Vorbehaltung derselben / biß
auff die Schließung dieses Friedens gehoben / oder an pensionen cediret /
nichts wiederfordern sollen. Gleichergestalt sollen künfftig nicht gefodert
werden / die Schulden / Wahren und Mobilia. so wehrenden oder durch den
Krieg dem Fisco zuerkannt / oder zu anderen Nutzen angewendet / Und sol-
len also weder die Creditores sothanen Schuldenern / noch die Herren sol-
cher Wahren oder Mobilien / und deren Erben oder Angehörige befuget
seyn / die selben / oder die restitution oder satisfactio derselben
zu fordern. Es sollen diese Restitutiones auch mit auff diejenigen exten-
diret werden / welche der widerigen Partheie angehängt / oder deswegen
verdächtig gewesen seyn / und denen nach dem Altwegischen Frieden Güther /
Einkünffte oder Rechte deswegen / daß Sie anderst wo gewohnet / oder den
Huldigungs-End nicht abgestattet / oder um anderer Ursache und Vorwands
wegen genommen und welche dannhero vermöge dieses Friedens so wohl
von ihren Fürsten zu Gnaden angenommen / als in ihre vorige Rechte und
Güther / in den Zustande wie Sie bey Schließung und Unterschreibung die-
ses Friedens gewesen / wider restituiret werden. Und soll dieses alles gleich
nach ratihabition des Friedens exequirret werden / aller Donationen /
concessionen / Vereuserungen / declarationen / confiscationen / begangen-
nen / Unkosten oder Meliorationen / sententiis interlocutoriis und def-
nitivis / so ex contumacia des abwesenden Theils ertheilet / ohngeachtet.
Welche Sententia und res judicata / null und nichtig seyn / und davor sol-
len gehalten werden / als wean Sie nimmer gesprochen und ertheilet wä-
ren. Es soll Ihnen allen auch völlige Freyheit gehalten seyn / wieder in
ihre Vaterland und wo Sie ihre Güther haben zurück zu reisen / also daß Sie
dieselbe nicht weniger / als alle Einkünffte / entweder selber genießen / oder
anderst wo nach eigenen Gefallen sich niederlassen und wohnen mögen / ohne
Zwang und Gewaltthätigkeit. Sie sollen auch freye Macht haben / durch
ohnverdächtige procuratores / Ihre Güther und Einkünffte zu verwalten /
und zu genießen / die Kirchen-beneficia ausgenommen / welche eine resi-
denz erfordern / und persöhnlich müssen verwaltet und erlanget werden.
Endlich sollen auch alle beyderseits Unterthanen freye Macht haben / ihre be-
wegliche und unbewegliche Güther / und Einkünffte so Sie unter eines an-
deren Herrschafft und Gebiethe haben zu verkauffen / zu verwechseln und zu
transferiren oder auch unter Lebendigen / oder per ultimam voluntatem
von denenselben zu disponiren / also und solcher Gestalt wie ein jeder Unter-
than

than oder Fremder dieselbe möge/ acquiriren oder kauffen/ und zwar ohne fernere permission der hohen Obrigkeit/ diejenigen aber ausgenommen/ welche in diesem Articul euthalten.

LXVII.

Wenn einige Kirchen-beneficia sie seyn mittelbahr oder ohnmittelbahr in diesen Kriege von einen oder den anderen Theile in denen Landen oder Derthern so Ihme damahls unterworfen gewesen/nach denen ersten Einsetzungen oder denen general und particular Statuten/ wie auch anderen ob schon von den Pabste selbst canonice gemachten dispositionen und provisionen würdigen Persohnen conferiret/ so sollen dieselben nicht weniger als diejenigen Kirchen beneficien so vor diesen Kriege an denenjenigen Derthern so aniezo sollen wieder gegeben werden/ den teztigen Bestzern gelassen werden/ also daß weder in dieser Besizung rechtmäßigen Verwaltung/ noch Fruchtneissung niemand turbiret und verhindert/ oder dieser oder anderer vergangener Ursache wegen, könne oder solle vor Gericht geladen/ belanget/ oder auf einige Weise beunruhiget und gestöret werden/ jedoch daß Sie dasjenige leisten/ was Ihnen / dieser beneficien wegen oblieget.

LXVIII.

Weilen auch die gemeine Sicherheit darauf beruhet/daß der Frieden so den 29. Augusti des .696. Jahres zwischen Se. Allerchristlichsten Majestät und den Herrn Herzog von Savoyen zu Turin geschlossen/fest und unverbrüchlich gehalten werde/als ist beliebt worden/ daß derselbe auch unter diesen Frieden mit begriffen würde/ und mit denselben gleiche kräftig und beständig sey. Es wird auch hiedurch völlig confirmiret/was oben durch den Westphälischen und Nimwegischen Frieden vor das Herzogliche Haus Savoyen/ beschloffen/ und hier alles vor wiederhohlet soll gehalten werden; Jedoch also daß durch die Wiedererstattung Pingnerols und derselben dependentien in keine Weise die Obligation aufgehoben werde/welche Se. Allerchristlichste Majestät auff sich genommen/ dem Herren Herzog von Mantua vier hundert und vier und neunzig tausend Gulden Zubezuehung des Hauses Savoyen/wie es in Westphälischen Friedensschlusse weisläufftiger erkläret worden/zu zahlen. Und damit solches desto kräftiger gehalten werde/so geben alle gesamte Fürsten so in diesen allgemeinen Frieden mit begriffen dem Herren Herzog eben die Versicherungen und gvarantien/welche Sie unter sich selber haben/ und nehmen von Ihme dieselben gleichfalls u.

XLIX.

Es soll aber durch die Wiedererstattung und Wiedereinräumung der

Derther Sachen und Rechte/wozu sich Frankreich verpflichtet/kein neues Recht erlanget werde. Wenn aber anderst auf dieselben einige Præten- sionen haben solte/ so sollen dieselben nicht eher als nach geschene- rer restitution, so darum keines weges zu verschieben/an gehörigen Or- the vorgetragen/ untersucht/ und entschieden werden.

L.

Sobald gegenwärtiges Friedens-Instrument von denen Herren Ex- traordinari Gesandten und Plenipotentiariis unterschrieben und unter- segelt/soll alle Feindschafft und Gewaltthat auffgehoben seyn/ und die Ver- wüstung der Gebäude/ Weinberge und Wälder unterlassen werden. Es sollen auch alsobald nach Auswechslung der ratihabitionen beyderseits Völcker aus denen unbefestigten Orthen/ so der andern Parthey zu stehen gezogen werden. Die Bestungen aber/ so vermöge dieses Friedens zu re- stituiren/ sollen innerhalb 30. Tagen nach geschlossenen Frieden/ oder so es möglich noch eher eingeräumet werden/ und zwar denenjenigen/ so in vor- hergehenden Articuli benennet; oder wenn dieselben nicht benennet/ de- nenjenigen/ so dieselben unmittelbar vor der Vertreibung in Besitz gehabt/ ohne alle Verwüstung der Bestungen/ Gemeinen oder privat Häuser/ o- der daß Sie in den Zustande worinne sie tezo sind nicht gelassen würden/ wie ingleichen ohne alle Wiederforderung der Unkosten so erwan auf die- selbe möchten verwendet seyn/der Soldaten und derselben wegen Erzwin- gung/ oder desjenigen so denen Einwohnern zugehöret/ und vermöge dieses Friedens soll gelassen werden/Entwendung. Die Demolition aber/ aller deren so destrui. et werden sollen/ und wovon oben schon beschloffen worden/ soll ohne alle Unkosten und Beschweriß des anderen Theils/ und zwar der Geringeren innerhalb Monatsfrist/ der Größern aber in zweyen Mona- then/ oder so es eher möglich/ völlig geschehen. Ferner sollen auch gleich nach ratification des Friedens alle Archive und Schriftliche Documente wieder ausgeantwortet werden. Nicht allein diejenigen/ welche zu denen Orthen gehören/ se Se Kaiserlichen Majestät/ dem Reiche, und dessen Ständen sollen restituiret und gelassen werden/ sondern auch alle diejenige/ so aus der Cammer und Stadt Speyer/ oder anderstwo im Reiche wegge- führet/ wenn derselben speciale Meldung in diesen Vergleich auch schon nicht geschehen. Es sollen auch die Krieges-Gefangene von beyden Thei- len ohne alle ranzion ihre völlige Freyheit wieder erlangen/sürnehmlich die- jenigen/ welche auf die Ruder oder sonsten auff den Bau verdammet.

Ll.

Und damit beyderseits Untertthanen den Frieden desto völliger genieß-
sen

sen indwilten/so ist verwilliget worden/dass alle Geld/Korn/Wein/Heu/Holz/
Vieh/ und andere Contributionen/ wenn Sie auch schon beyderseits Un-
terthanen bereits aufgelegt/ oder durch Bündnisse eingeführet/ wie auch die
Weidungen in des andern Gebiete von Tage der ratificirung gänzlich sol-
len auffgehoben/ und was alsdenn von dergleichen Contributionen und
Aufsätzen noch rückständig/ völlig abgethan seyn und bleiben/ dass auch alle
Gefangene und Weggeföhrete ohne Sammiß und Entgeld loß gelassen
seyn/ und in ihr Vaterland zu reisen Freyheit haben sollen.

LII.

Ingleichen sollen auch die Commercia, welche wehrenden Kriege
verboten worden/zwischen Sr. Kayserlichen Majestät/ und des Reiches/ und
Sr. Allerchristlichen Majestät und des Königreichs Frankreich Untertha-
nen gleich nach Unterschreibung des Friedens eben also wieder ihren freyen
Lauff haben/ als sie vor den Kriege gehabt/ und sollen alle und jede/ nament-
lich aber/ die Reichs- und Hansee-Städte/ Bürger und Einwohner völlige
Sicherheit zu Wasser und Lande/ ihre ehemahlige Rechte/ Freyheiten und
Privilegien so sie durch solenne Tractaten und altes herkommen erhalten/
genießen/ fernere Vergleich des wegen aber bis nach Schliessung dieses
Friedens verschoben werden.

LIII.

Alles was in diesen Frieden verwilliget und beschloffen worden/ sol
also fest und unverbrüchlich gehalten und exequiret werden/ mit Abthnung
und Cassirung alles dessen was da wieder kan angeführet/ eingewendet und
erdacht werden/ wenn es mit demselben auch schon also beschaffen/ dass dessel-
ben eine besondere und völigere Erwähnung geschehen müssen/ oder die
annullirung und Abthnung vor ungültig könne gehalten werden.

LIV.

Beyder theile Contrahenten soll vergönnet seyn/ diesen Frieden und
und die Besthaltung desselben durch Bündnisse/ Erbauung guter Bestun-
gen/ auf eigenen Grund und Boden/ wiewohl mit Ausnahme derjenigen
Derther/ derer oben Erwähnung geschehen/ Besatzungen und anderen zur
Defension dienlichen Mitteln/ zu befestigen. Gleichwie anderen Königen/
Fürsten und Republicken/ also soll auch insonderheit dem Könige in Schwe-
den als Mitler allezeit frey stehen/ sowohl Krafft des Westphälischen Frie-
dens/ als auch sonst/ Sr. Kayserlichen Majestät und den Reiche/ und Sr.
Allerchristlichsten Majestät Sicherheit und garantien zu leisten.

LV.

Und weilten Sr. Kayserl. Majestät nebst den Reiche/ und Sr. Aller
christl

Christl Majestät des Durchlauchtigsten Königs in Schweden unermüde-
ten Fleiß und Sorgfalt zu Wiederbringung eines allgemeinen Friedens
mit billigen Dancke erkennen// als ist von Ihnen beyderseits beliebt wor-
den/ daß derselbe nebst allen Seinen Königreichen und Provinzen omni
meliori modo nahmendlich mit unter gegenwärtigen Frieden solle begrif-
fen seyn.

LVI.

Ferner werden auch in Nahmen Se. Kayserlichen Majestät und des
Reichs/ über schon erwähnte Reichs-Glieder/ auch die übrigen Chur- und
Fürsten/ Stände und Glieder des Heil. Röm. Reichs unter diesen Frieden
mit begriffen/ und unter denselben insonderheit der Bischoff und des Bi-
schoffthum Basel/ nebst allen deroelben Landen/ prerogativen und Rech-
ten: als auch die dreyzehn Cantons in der Schweiz/ nebst deren Bundes-
genossen/ nahmendlich der Republick und Stadt Genff und deren Zubehö-
rigen/ der Stadt und Graffschafft Neuburg an der See. Der Stadt S.
Gallen/ Mülhausen und Biel/ der dreyen ligven der Graubünder/ des
Walliser Landes und der Aptey S. Gallen.

LVII.

In Nahmen Se. Allerchristlichsten Majestät sollen gleichfals die
dreyzehn Cantonen in der Schweiz und deren Bundesgenossene/ und na-
mendlich die Republick der Walliser unter gegenwärtigen Frieden mit be-
griffen seyn.

LVIII.

Gleicher Gestalt sollen auch alle/ so vor Verwechselung der ratifica-
tionen/ oder nach derselben innerhalb 6. Monathen/ von einen oder den an-
deren Theil mit eilfälligen Consens erneuret werden/ in gegenwärtigen
Frieden mit eingeschlossen werden.

LIX.

Die Kayserlichen und Königlichen Gesandten/ wie auch der depu-
tirten Stände des Reichs plenipotentii versprechen/ daß gegenwärti-
ger geschlossene Friede/ von den Kayser/ den Reiche/ und den Allerchristlich-
sten Könige/ nach der Form welche beyderseits beliebt werden/ solle ratifici-
ret/ und die ratifications-Instrumente innerhalb sechs Wochen von heute
dato angerechnet oder/ so es möglich/ nach eher reciproce sollen ausgewech-
selt werden.

LX.

Zu mehrerer Bekräftigung und Zeugniß dieses allen/ haben so
wohl die Kayserliche als Königliche extraortinair Gesandte und plenipo-
ten.

tentarii, nebst denen der Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs hiezu deputirten plenipotentiaris diesen Frieden mit eigenen Händen unterschrieben/ und ihnen Insiegeln unterdrucket/ so geschehen im Schlosse Rinswick in Holland den dreysigsten October/ Im Jahre tausend / sechs hundert und sieben und neunzig.

(L.S.) D. A. C. à Kauniz.

(L.S.) De. Harlay Bonneuil.

(L.S.) Henr. C. à Stratman.

(L.S.) Verjus de Crecy.

(L.S.) J. F. C. B. à Seilern.

(L.S.) de Calleres.

In Nahmen Ibro Chur-F.

In Nahmen des Durchl.

Gnaden zu Mainz.

Chur-F. von Bayren.

(L.S.) M. Fridericus Baro de

de Brielmeyer, Extraord. Ge-

Schönborn Gesandter.

sandter und Plenipot. (L.S.)

(L.S.) Ignatius Anton Otten, Plenipot.

(L.S.) Georgius Wilhelmus Moll, Plenipotent.

In Nahmen des Hauses Oesterreich.

(L.S.) Franciscus Rudolphus von Hulden, Freyherr von Trusberg.

In Nahmen des Hoch-Teutsch-Meisters.

(L.S.) Carolus Ba Loë, Teutscher Ordens-Ritter.

In Nahmen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischofs von Würzburg.

(L.S.) Johannes Conradus Philippus Ignatius de Tastingen.

In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchl. Chur-Fürsten von Trier/ als Bischofs zu Speyer.

(L.S.) Johannes Henricus de Kayfersfeld, Plenipotentiaris.

In Nahmen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischofs von Constanz.

(L.S.) Fridericus à Durheim.

In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchlauchtigen Fürsten und Bischofs zu Hildesheim.

(L.S.) Carolus Paulus Zimmermann/ Se Durchlauchtigkeit Canzler/ Geheimbder Rath und Plenipotentiaris.

In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchl. Chur-Fürsten zu Cöllen/ als Bischofs und Fürsten zu Lüttich.

(L.S.) Johannes Cunradus Norf, deputirter Plenipotentiaris.

Zu

**In Nahmen des Hochwürdigsten und Durchl. Bischofs
und Fürsten zu Münster.**

(L.S.) Ferdinandus Freyherr von Plettenberg auf Lehnhäusen/der Dom-
Kirchen zu Paderborn / Münster und Hildesheim respective
Decan: und Capit:

**In Nahmen des Durchlauchtigen Herzoges in der
Pfalz/als Herzoges zu Neuburg.**

(L.S.) Johannes Henricus Hettermann, Plenipot.

In Nahmen des Durchl. Herzogs von Württemberg.

(L.S.) Joh. Georgius Edeler von Kulpis, des Heyl. Röm. Reichs Ritter/
Geheimer Staats Rath / und Director.

(L.S.) Antonius Guntherus von Gespen / Rath / und Ge. Durchl.
Herzogs Plenipotent.

In Nahmen des Durchlauchtigen Fürsten von Baden

(L.S.) Carolus Ferdinandus Freyherr von Plittersdorf / salvo alter-
nationis ordine.

In Nahmen des Collegii Abbatialis aus Schwaben.

(L.S.) Joseph. Anton. Eusebius von Hilden / in Meidberg / Freyherr von
Auzorriad Plenipotent.

In Nahmen der Grafen auf der Wetterauischen Banck.

(L.S.) Carolus Otto Graf von Solms.

(L.S.) F. C. von Eckelsheim / Rath zu Hanau und Plenipotent.

In Nahmen der Freyen und Reichs-Stadt Cöln.

(L.S.) Hermann. Joseph. Büllingen / Syndicus und Plenipotent.

In Nahmen der Stadt Augsburg.

(L.S.) Johannes Christophorus von Dirheim / Plenipot.

In Nahmen der Reichs-Stadt Franckfurth.

(L.S.) Johannes Jacobus Müller / Plenipot.

(L.S.) Johannes Melchior Lucius, J.U.L. Syndicus und Plenipot.

Folget der Inhalt der Plenipotenzen.

PLENIPOTENZ des Kaisers.

WIR **LEOPOLD** von **GOETTES** Gnaden erwählter
Römischer Kaiser / allezeit Mehrer des Reichs / in Ger-
manien, Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien /
Sclavonien etc. König / Erb-Hertzog zu Oesterreich / Her-
zog zu Burgund und Brabant / Steyer / Kernten / Crain /
Märggrafen in Mähren / Hertzogen zu Luchsenburg / Ober- und Unter-
Schlesien / Wartenburg und Feck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu
Habsburg / Tyrol / Kärntz und Görn / des heil. Röm. Reichs-Marg-
grafen in Burgau / auch Ober- und Unter-Laufnis / Herr der Windi-
schen Marck / und des Naors und Salinischen Ports etc. thun hiermit
kund und zu wissen / Demnach wir nichts mehr wünschen / als daß der
verderbliche Krieg / womit die gesainte Christenheit einige Jahr her ist
angefochten worden / in einen billigen und ehrlichen Frieden aufs eheste
auszuschlagen möchte / und allerseits bishero im Kriege verwickelt gewe-
senen Parteyen gefallen / daß die Friedens-Handlung und Conferen-
zen / an einem allerseits beliebigen Orte möchten angestellet werden ;
als haben wir unferseits was zu Beforderung allgemeiner Ruhe
und Sicherheit in der Christenheit dienlich nichts wollen ermangelt
lassen ; Und da wir insonderheit ein gnädiges Vertrauen in die Treu-
Klug- und Erfahrenheit / Unserer und des heil. Röm. Reichs liebe ge-
treue etc. den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / unsern Geheimden Staats-
Rath Herrn Cammerer und des heil. Röm. Reichs Vice-Cankler /
Herrn Dominicus Andreas / Grafen von Kaunitz / Erb-Herr in Aus-
strelitz / Hungarisch Brodt / Mähriß Pruff / und Grossen Dreechau / Rit-
ter des güldenen Fliesses / wie auch / den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn /
Herrn Heinrichs Johannes / des heil. Röm. Reichs Graf von Strate-
man / unsern Reichs-Hof-Rath und Cammer-Herrn / Herrn zu Beur-
bach / Ort / Schimeding / Spatenbrun und Carlsberg / ingleichen unsern
Reichs-Hof-Rath / und auf denen Reichs-Tagen Concomissarien und
Bevollmächtigten / Herrn Friedrich / Freyherr von Seilern etc. gesetzt /
haben wir dieselben bestimmen / verordnen und bescheiden wollen / wie wir
sie denn hiermit und Krafft dieses zu unsern extraordinari Gesandten
und

und Bevollmächtigte besagten Friedens-Handlungen und Tractaten mit beyzuwohnen/ bestimmen/ verordnen und bescheiden. Committiren ihnen derowegen hierdurch / und befehlen ihnen in specie, daß sie sich aufs ehefte dahin verfügen sollen/ allwo die Partheyen zusammen zu kommen beschloffen / und daselbsten die Friedens-Unterredungen / entweder directe oder durch Vermittelung des einmüthig erkieseten Mediatoris, mit des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten LUDOVICI Allerchristlichsten Königs in Franckreich etc. unsers vielgeliebten Oheims und Bruders/ Gesandten oder Deputirten, so da mit satzamen Befehlen gegenwärtigen Krieg zu schliessen / und alle Streitigkeiten durch einen guten und festen Frieden beyzulegen/ anstellen sollen. Demnach geben wir völlige und absolute Potestät mit aller Autorität und Befehl so hierzu erfordert wird / besagten Unsern Extraordinair Gesandten und Plenipotentiarien, und solches allen dreyen zugleich/ oder daferne einer abwesend sey oder sonst verhindert würde denen übrigen beyden/ oder auch einem alleine und insonderheit / im Fall die andern zwoene abwesend wären / oder Verhinderniß hätten / statt unser und in unsern Namen die Friedens-Tractaten einzugehen / zu schliessen und zu unterschreiben / auch alle Instrumente so zu dem Ende erfordert werden können/ zu vollziehen/ auszufertigen und auszuhändigen/ und also ins Gemein zu handeln/ zuversprechen/ anzugeloben/ die Acta und Declarationes zu schliessen/ und zu unterschreiben/ die Verbündnissen zu verwechseln/ und alles was zur ermeldtem Friedens-Wercke gehören mag / eben so wol frey und vollkommlich als wir selber gegenwärtig thun könnten oder möchten/ zu thun und zu handeln. Obn erachtet auch schon eine annoch specialere und ausdrücklichere Vollmacht / als gegenwärtige nöthig zu seyn scheinen möchte. Versprechen ferner und erklären uns auf unsere Kayserliche Treu und Wort / daß wir alles vor genehm fest und beständig halten wollen was von ermeldten unsern Extraordinair-Gesandten und Plenipotentiaris allen dreyen insgesamt / oder in Abwesenheit oder Verhinderung des dritten/ von beyden/ oder in zweyer von diesen dreyen Abwesenheit oder anderer Verhinderung von einem gehandelt / geschlossen/ unterschrieben / ausgeantwortet und verwechselt worden; Verpflichten uns auch durch Gegegenwärtiges/ die Diplomata unserer Ratificationen in gehöriger Form und in solcher Zeit als man sich deßfalls verpflichtet/ auszufertigen. Zu mehrer Beglaubigung und Bekräftigung
haben

haben wir gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben/und mit un-
sern Kaiserlichen In siegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in unserer
Stadt Wien den dritten Februar in Jahr tausent sechshundert und
sieben, und neunzig / unserer Königreiche / des Römischen im neun und
dreißigsten / des Ungarischen im zwey und vierzigsten / des Böhmischen
aber im ein und vierzigsten Jahre.

LEOPOLDUS.

(L.S.)

SEBASTIANUS WUNIBALDUS

Graf von Zeyll.

Ad mandatum Sacrae Caesaris Majestatis Proprinm

Casparus Florentius Consbruch.

Reichs-Plenipotenz.

Nach des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten/Für-
sten und Stände für rathsam befunden / aus dero Mittel
zu erwählen / welche denen zwischen Ihrer Kaiserlichen Ma-
jestät unsern Allergnädigsten Herrn / und dem Reich / auch
vorigen Hohen Allirten eines / und der Cron Franckreich
andern Theiles / auf das Fundament des Westphalischen zu Nimwegen
bestätigten Friedens verankerten Tractaten von Reichs wegen beyzu-
wohnen / und dessen Interesse mit zu beobachten hätten / und denn aus
dem Churfürstlichen Collegio Chur-Maink / Chur-Bayern / Chur-
Sachsen und Chur-Brandenburg / aus dem Fürstl. aber Catholischer
Seiten / Osterreich / Salsburg / Hoch- und Teutsch-Keiser / Würts-
burg / Speyer / Constanz, Hildesheim / Lüttig / Münster ; salvo alterna-
tionis Ordine, Pfalz-Neuburg / Baaden-Baden / Schwäbische Präla-
ten ; Gedann A. C. Verwandten Seits / Magdeburg / Schweden /
Brehmen / oder Pfalz-Zweybrücken / Sachsen-Coburg / Sachsen-Got-
tha / Brandenburg-Cullenbach / Braunschweig-Zelle / Braunschweig-
Wolffenbüttel / Hessen-Cassel / Württemberg / salva alternatione, Holo-
stein-Gluckstadt / Anhalt / Wetterauische Grafen : aus dem Reichs-
Städtischen Catholischen Theils / Colln und Augspurg : und A. C. Ver-
wandten Theils Franckfurth und Nürnberg darzu erwählet und benen-
net worden ; Als wird denenselben von gesamtten Reichs wegen / zu ob-

D 2

gedacht

gedachten Ende / Krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet / auf daß sie die ihrige mit gnugsamer Vollmacht fürdersamt an den bestimmten Ort / zu denen gemeldten Tractaten schicken und abordnen / um daselbst mit / und neben denen höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn / Herrn Plenipotentiaris zu erscheinen / und nach ausweis / der ihnen disfalls ertheilten Instruction, dasienige berathschlagen / und juxta stilum Imperii tractiren / und verrichten zu helfen / was zu wiederbringung eines ehrlichen / sichern / beständigen / und allgemeinen Friedens dienen / und zu beförderung der quodvis modo bedrängten und unterdrückten Reichs-Ständen / und Gliedern / verlangter Restitution auch recht : und billigmäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gedeyen mag. Was nun mit ihro der Cron Frankreich durch sie / oder in ein oder des andern Abwesenheit / Krankheit / oder nicht erscheinen / durch die übrigen (doch daß der angehenden Vota zu Observierung der Parität seinem Religions Verwandten Theil unmittelbar acresciren sollen) nebst höchst-gedachter Kayserlichen Gesandtschaft / nach Anbietung obangeregter Instruction also gehandelt / verrichtet und geschlossen werden wird. Solches solle / sowol von der Deputirten Principalen / als auch von übrigen sämtlichen Reichs-Ständen / in gewisser allerseits bestimmender und zulänglicher Zeit ratificiret / angenommen und ohnverbrüchlich gehalten / auch die Deputirte Stände beschwören / wie es sich in dergleichen Fällen gebühret / jedesmal kräftig vertreten werden. Signatum Regenspurg, die 15. Juni 1627.

zu D. A. 1627. C. und D. A. 1627. C. (L. S.) Churfürst. Mainz. Canzley

Frankösische Plenipotenz.

SILVANO von Gottes Gnaden König in Frankreich und Navarren / allen denen Gegenwärtiges zu Augen kommen möchte unseren Gruß. Demnach wir nichts mehr wünschen / als daß der Krieg / womit die Christenheit bisher angefochten worden / durch einen guten und sicheren Frieden möge geendet werden / und durch die Sorgfalt und Vermittelung unsers werthesten und höchst-geliebten Bruders des Königs in Schweden / die Städte Delft und Hag allerseits beliebet worden / daß man daselbst die hierzu höchst-nothige Conferenzen halten möchte. Als



Als ist gleichfalls unser herrlicher Wunsch gewesen daß so viel an uns / und durch Göttliche Hülffe dem Verheeren vieler Länder und Vergießung vieler Christen Blut möge gesteuert werden ; Und fügen hiermit zuwissen / daß da wir ein gänzlich Vertrauen gesetzt / in die Erfahrung / Geschicklichkeit und Treue unsers lieben getreuen des Herrn de Harlay de Bonneuil, unsers gewöhnlichen Staats-Raths / und unsers vielgeliebten des Herrn Verjus, Grafens de Crecy, Barons de Courcy, Herrn zu Boulay, ZwenKirchen / du Menillet und anderer Orten / wie auch in die Treue unsers lieben getreuen des Herrn de Calliers, de la Roche chellay und de Gigny, als welcher sich wirklich in der Stadt Delft befindet / so wir in denen guten Proben verspüret / welche wir von ihnen in unterschiedenen importanten Berrichtungen so wir ihnen sowol in- als assershalb unsers Königreiches anvertrauet / empfangen.

Dieser Ursachen und anderer Considerationen wegen / haben wir ermeltde Herrn de Harlay, de Crecy und de Callieres bestimmet / verordnet und beschieden. Bestimmen / verordnen und beschieden auch sie durch gegenwärtiges von unser Hand unterzeichnetes Patent / haben ihnen auch gegeben / und geben ihnen hiermit volle und unumschriebene Macht / Gewalt und sonderlichen Befehl / sich nach ermeldter Stadt Delft / als unsere Extraordinair - Gesandten und Bevollmächtigte zu dem Friedens-Wercke / zuverfügen / und entweder unmittelbar / oder durch Vermittelung der sämtlich beliebeten Mediations- Gesandten / mit allen Gesandten / Bevollmächtigten und Ministern / sowol unseres geliebten Bruders des Römischen Kayfers / als unseres geliebten Bruders und Oheims des Catholischen Königes / und auch unserer lieben und fürnehmen Freunde der hochwürenden General Staden / und aller andern denenselben allirten Fürsten / wenn dieselben mit guten Vollmachten versehen zu conferiren / und wegen guter Mittel zuvereden / durch welche diejenigen Streitigkeiten / welche gegenwärtigen Krieg verursacht / möchten abgethan und beygelegt werden. Und können ermeltde unsere Gesandten und Bevollmächtigte entweder alle drey zugleich / oder im Fall daß einer von beyden entweder wegen Kranckheit oder anderer Ursachen verhindert wird / zweye / oder auch einer / wenn die andern auf gleiche Weise wegen Kranckheit oder sonst verhindert werden / darüber handeln / und einen guten und sicheren Frieden schließ

ffen / und überall thun / handelen / versprechen und schliessen / alles was
sie zu Erlangung des allgemeinen Friedens nöthig erachten werden /
nicht anders / und mit eben den Anschen / als wir selbst thäten und
thun konten / wenn wir selbst in Person zugegen wären / ob auch schon
etwas vorhie / darüber mehr absonderlicher Befehl / als in gegenwärtig
Patent nicht ist begriffen / erfordert würde. Versprechen de nach
auf Königlichen Glauben und Zusage / alles dasienige fest zuhalten und
zuerfüllen / was vorermeldten Herrn / de Harlay, de Crecy und de Cal-
lieres oder in Abwesenheit oder wegen Verhinderung des einen / von
zweyen / oder wegen gleicher Verhinderung und Absen zuweyer von einem
zugesaget / verglichen und versprochen wird / auch unsere Ratificationen
in der Zeit / als sie in unsern Namen zuverschaffen versprochen / auszu-
fertigen. Denn solches ist unser Wille / welches noch mehr zu bezeugen
wir gegenwärtiges mit unsern Insiegel / untersiegeln lassen. Gegeben
zu Versailles den 20. Febr. im Jahre tausent sechshundert und neun
und siebenzig / unseres Reichs im vier und funfzigsten. Unterzeichnet
Louis / und auf den Ammeschlag im Namen des Königes / Colbert. Und
mit dem grossen Siegel in gelben Wachs gesiegelt.

Besonderer Articul.

Zu besserer Erklärung des 3. Articuls / Es sol von dem Allers-
christlichsten Könige dem Herrn Churfürsten in der
Pfalz &c. dieses heute daro unterschriebenen Friedens-In-
strumentis / ist hier ferner zubeschliessen beliebt worden / daß in Vortra-
gung und Entscheidung der Præensionen und Rechten / welche die Frau
Herzogin von Orleans wider den Herrn Chur-Fürsten in der Pfalz hat /
auf diese Weise solle verfahren werden. Wenn beyderseits Schiedes-
Leute sich in der Zeit / welche zur ratihabition des Friedens anbenah-
met / wegen eines Orts verglichen / wo sie zusammen zu kommen gewillet /
so sollen beyderseits der Herrn Schieds-Männer Abgeordnete / binnen
zwey Wochen / von völliger Restitution / wie selbige in angezogenen Ar-
ticul verwilliget werden zurechnen / dahin geschicket werden. Daseiöst
sol sodenn innerhalb des ersten Monats Frist von der Frau Herzogin
eine völlige Designation aller Præensionen wider den Herrn Herzog
übergeben / und selbige binnen 8. Tagen dem Herrn Herzoge commu-
niciret werden. Darauf sollen innerhalb vier anderer Monate derer
Herrn

Herrn Schieds-Männer Gesandten jeder Parthey Fundamente in vier-
fachen Copieen eingehändiget werden; Wovon ein jeder Schiedes-
Mann ein Exemplar vor sich behalten / das dritte bey die Gemeine Ver-
gleich = Acta geleget / das vierte aber beyderseits Partheyen inner-
halb 8. Tage communiciret werden. Auf gleiche Weise solle auch ge-
antwortet und der Herrn Schieds-Männer Gesandten jeder Parthey
Antwort in quadruplo zugesandt / und gleicher Gestalt denen Par-
theyen wechsels Weise innerhalb 8. Tagen communiciret werden.
Nach Verfließung abermaliger vier Monate sol beyderseits ad conclu-
sionem causæ | procediret / dem Spruche der Arbitrorum zugleich
submittiret / und sothane Conclusion und Submission denen Par-
theyen zuwissen gethan / und die Acta in Beyseyn beyderseits Procu-
ratorum inrotuliret werden. Nachdem aber jedes Theils
Rechte gesehen und untersucht / sol von denen Herren Schieds-Män-
nern und deren geschworenen Abgeordneten innerhalb sechs Mo-
naten an dem Orte der Versammlung nach denen Reichs-Rechten und
Constitutionen gesprochen / und so sie in dem Spruche einig seyn / der
selbe völlig exequiret werden. Falls aber die Herren Schieds-Män-
ner und derselben Abgeordnete sich des Spruches wegen nicht verglei-
chen könten / sollen die gemeinen Acta Arbitrii von Tage der Sentenz
innerhalb eines halben Jahres Frist auf gemeine Unkosten nach Rom
verschicket / und dem Pabste / als Ober-Schieds-Manne vorgetragen
werden / damit er die Sache anderen geschworenen und keiner Parthey
verdächtigen darzu Deputirten innerhalb zweyer Monaten zu unter-
suchen / übergebe / welche denn über die vorige Acta / ohne fernere De-
duction der Partheyen / binnen sechs Monaten erkennen / und nach de-
nen Reichs-Rechten und Constitutionen / das letzte Urtheil sprechen
sollen / also daß dasselbe auf keine Weise umgestossen / sondern ohne allen
Verschub und Contradiction von denen Herren Schieds-Männern
exequiret werde. Im Fall eine von denen Partheyen / in Vortrag
Deduction und probirung seiner Rechte seumig wäre / sol dennoch der
anderen freystehen in angesezten Terminen / welche auf keine Weise
fortgesetzt werden sollen / seine Rechte zu deduciren und vorzutragen /
und sowol denen Schiedes-Leuten / als Ober-Schieds-Manne / wie
oben ausgedruckt zu procediren / und den Spruch secundum Acta &
probata abzufassen und zu exequiren.

Dies.



Dieses Processus aber ohngeachtet / sol doch jederzeit sowol von denen Partheyen selber als von denen Herrn Schieds-Leuten ein güttlicher Vergleich gesucht / und nichts verabseumet werden / was zu güttlicher Beylegung der Sache etwas beitragen könne. Weissen auch in angezogenen Articul dieses Friedens = Schlusses also verwilliget / daß der Herren Churfürsten in der Pfaltz der Frau Herzogin von Orleans bis zu Endigung der Streitigkeit / eine jährliche Summe von zweymal hundert tausent Turonensischer Pfunde / oder hundert tausent Rheinscher Gulden zahlen solle / als ist wegen dieser Zahlung und Termins / wenn dieselbe sich anfangen solle / ferner also verwilliget worden / daß die præstation als den erst ihren Anfang nehmen solle / wenn vermöge angezogenen Articuls / die Länder und Orter so darinne erwehnet werden / dem Herrn Churfürsten willig wieder eingeräumet / und ausgeantwortet worden. Damit aber die Frau Herzogin von Orleans wegen Auszahlung ermeldter Summe desto sicherer seyn möge / so sol der Herr Herzog vor völliger Schlußung dieses Friedens so viel von denen Administratoren und Collectoren des Amts Germersheim und anderer Orten in der Pfaltz / soviel dazu vonnöthen / ernennen / so dieselbe der Frau Herzogin oder derselben Mandatario jährlich auszuzahlen / übernehmen / und alle halbe Jahr die Helffte abtragen / wenn auch dieselben sich mit der Zahlung nicht allezeit richtig einhalten solten / sollen sie durch rechtliche Mittel / oder im Fall dieselbe weiter verwegert würde / selbst durch des Allchristlichsten Königs Waffen darzu angehalten werden. Es sol aber diese Auszahlung also und mit den Bedinge geschehen / daß dasjenige was der Frau Herzogin von Orleans als jährliche Einkünfte præstiret wird / wenn die Sache von denen Schieds-Leuten entschieden / mit denen Præntionen / im Fall von denen Schieds-Leuten ihr etwas zuerkennet würde / compensiret / oder wenn gesprochen wird / daß derselben entweder gar nichts / oder weniger gehöre / restituiret werde / und ist sothane Compensation oder Wiedererstattung eben sowol als die Controvers selber / durch den Spruch der Schieds-Männer zu determiniren. Im Fall aber die Frau Herzogin von Orleans der formulæ compromissi in Ubergabung der Designationen ihrer habenden Forderungen / Unterweisung in der Sache / oder Beantwortung dessen was von der Pfaltzischen Seite übergeben keinen gnügen thun / sondern seumig seyn solte / so sol der Lauff der jährlichen Præstationen so lange ausgesetzt werden /

den/ und der Proces vermöge eben derselben Formulæ compromissi setzen Lauff behalten. Actum in dem Schlosse Nyswicz den 30. Octobris 1697.

(L. S.) D. A. C. à Kaunitz. (L. S.) de Harlay Bonneüil.

(L. S.) Henr. C. à Stratman. (L. S.) Verjus de Crecy.

(L. S.) J. F. L. B. à Seilern. (L. S.) de Callieres.

In Namen Ihro Churf. Durchl. zu Maynz

(L. S.) M. Fridericus Baro de Schönborn **Gesandte.**

(L. S.) Ignatius Anton Otten Plenipot.

In Namen des Durchl. Churf. von Bayern

de Brielmeyer Extraord. **Gesandter und Plenipotent.** (L. S.)

(L. S.) Georgius Willhelmus Moll Plenipotentarius.

In Namen des Hauses Oesterreich

Franciscus Rudolphus de Hulden **Freyherr von Trasberg.**

In Namen des Hoch-Deutsch-Meisters

(L. S.) Carolus B. à Loe, **Teutschen Ordens-Ritter.**

In Namen des Hoch-Würdigsten Fürsten und Bischoffs von Würzburg.

(L. S.) Johannes Conradus Philippus Ignatius de Tastangen.

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchl. Churfürsten von Trier als Bischoffs zu Speyer/

(L. S.) Johannes Henricus de Kayfersfeld Plenipotentarius.

In Namen des Hochwürdigsten Fürsten und Bischoffs von Constanz

(L. S.) Fridericus à Durheim.

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchlauchtigen Fürsten und Bischoffs zu Hildesheim.

(L. S.) Carolus Paulus Zimmermann / **S. Durchlauchtigkeit Cangler / Geheimder Rath und Plenipotentarius.**

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchl. Churfürsten zu Cölln als Bischoffs und Fürsten zu Luck.

(L. S.) Johannes Conradus Norf deputirter Plenipotentarius.

E

In

In Namen des Hoch-Würdigsten und Durchlauchtigsten Bischoffs
und Fürsten zu Münster

(L. S.) Ferdinandus Freyherr von Pletten-Berg und
Lohnhausen/der Dom-Kirchen zu Paderborn/Mün-
ster und Hildesheim) respective Decan und Capit.

In Namen des Durchlauchtigen Herzogs in der Pfalz als Herzoges
zu Neuburg

(L. S.) Johannes Henricus Hettermann Plenipot.

In Namen des Durchl. Marggrafen von Baden.

(L. S.) Carolus Ferdinandus Freyherr von Plittersdorf/
salvo alterationis ordine.

In Namen des Collegii Abbatialis aus Schwaben

(L. S.) Joseph Anton Eusebius von Halden in Meidberg/
Frey Herr von Autenried Plenip.

In Namen der Käyserlichen und Freyen Reichs-Stadt Cölln

(L. S.) Hermann Joseph Bullingen Syndicus und Plenip.

In Namen der Stadt Augspurg

(L. S.) Johannes Christophorus à Dierheim Plenip.



Pax Catholica in Orbe Christiano

Anno Salvatoris Catholici M. DC. XCVII.



PN! Pax est *Orpheus*, citharam dum pe-
tine pulsat,
Advolitant Aquilæ, (a) Gallus, (b)
& ipse Leo, (c)
Taurus (d) Equusque (e) adsunt, Elephas, (f) Del-
phinus, (g) & ipsa
Saxa (h) movet sonitus Tarpeiamque petram, (i)
Anglus (k) & Angelicam citharam sectatur, Jacob
Somniat, & pax hæc otia fecit Ei.
Lotthringo fasces reddit Rex liliger, atque
Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum.
Gallus & Argentinæ argentea secula cantat,
Ferreæ dum cessant, aurea Pax rediit.
Pax hæc Catholica est, Solymanus (gratia fratrum
Rara!) tamen solus Syllaba fit remanens.

(a) Imperator Rom., Rex Poloniæ, Elector Brandenb. (b) Lu-
dovicus XIV. R. Gall. (c) Svecus & Batavus, (d) Rex Hispa-
niæ. (e) Elector & Duces Brunovic. (f) Rex Daniæ (g) le
Dauphin (h) Elector Sax. (i) Pontifex Rom. (k) Wil-
helmus R. Angliæ.

Pax Catholica in Orbe Christiano
Anno Salvatoris Catholici M. DC. XXII.



¶ Pax est quae est christianam dum pe-
cuniam pollicetur

Aboluitur Avitia (s) Callus (s)

Et ipse (s)

Taurus (s) Epidaurus (s) adian, Ephias, (s) Del-
phinus (s) & ipse

Saxa (s) motet sonitus Tarpianus periturus (s)

Anglus (s) & Angelus christianus Romanus, Jacobus

Somnium, & pax hac omnia fecit.

Iorchingo fatces reddidit Rex illiger, et pax

Sic, edna ad Dominum, quod in pace fuerat.

Gallus & Argentinus argentesa scula canit

Peccata sua cessant, omnia Pax reddidit

Pax haec Catholica est, & christianus (s) gratia haurit

Rara (s) tamen solus Syllaba in terminantur

(a) Imperator Rom. Rex Poloniae, Elector Brandenburg. (b) In-
dovus XIV. R. Gall. (c) Svecus & Borussia. (d) Rex Hungar.
nia. (e) Elector & Duxes Prussiae. (f) Rex Daniae. (g) Is
Dauphin (h) Elector Sax. (i) Elector Rom. (j) W.
belmus R. Angliae.